Amtsgericht Wolfenbüttel

Beschluss

Terminbestimmung

23 K 25/23 05.10.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 13. Januar 2027, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Rosenwall 1A, 38300 Wolfenbüttel, Saal/Raum 136, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Klein Dahlum Blatt 88 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
7	Klein Dahlum	1	8/6	Gebäude- und Freifläche, Am Meerbrunnen 1	105
9	Klein Dahlum	1	5/7	Gebäude- und Freifläche, Am Meerbrunnen 1	630
6	Klein Dahlum	1	6/4	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 8	17
4	Klein Dahlum	1	5/4	Erholungsfläche, Hillstieg	874

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.08.2023 bzw. am 11.11.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 80.840,00 €

Einzelwerte:
Grundbuch von Klein Dahlum Blatt 88 lfd. Nr. 7: 5.500,00 €
Grundbuch von Klein Dahlum Blatt 88 lfd. Nr. 9: 71.500,00 €
Grundbuch von Klein Dahlum Blatt 88 lfd. Nr. 6: 440,00 €

Grundbuch von Klein Dahlum Blatt 88 lfd. Nr. 4: 3.400,00 €
Detaillierte Objektbeschreibung:

Grundbuch von Klein Dahlum Blatt 88 lfd. Nr. 7, 9, 6:
Bebaut mit einem Ein- bis Zweifamilienhaus und einem Nebengebäude (Lagergebäude).

Grundbuch von Klein Dahlum Blatt 88 lfd. Nr. 4:
Unbebaut, Gartenfläche

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-wolfenbuettel.niedersachsen.de

Werdermann
Rechtspflegerin